

Merkblatt
Bodenschutzrechtliche Hinweise im Rahmen von Abbruchmaßnahmen

Boden steht als Naturgut nur begrenzt zur Verfügung und ist nach dem Vorsorgeprinzip zu erhalten und vor Belastungen zu schützen.

Bei Abbruchmaßnahmen sind zum Schutze des Bodens die folgenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere:

- §§ 1, 4 und 7 des Bundes – Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 01.03.1999.

Bei Abbruchmaßnahmen ist folgendes besonders zu beachten:

Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Eigentümer eines Grundstückes bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Sowohl unbelasteter Boden als auch eventuell belastetes Material (hier ist Deklarationsanalyse durchzuführen) sind auf weitere Verwertungseignung zu prüfen bzw. nach Möglichkeit einer Behandlung mit dem Ziel einer Verwertung zuzuführen. Hierbei sind ggf. Bodenbörsen zu konsultieren.

Beim Wiedereinbau bzw. einer anderweitigen Verwertung der Abbruchmaterialien ist die Bundes Bodenschutzverordnung (BBodSchV) i.V.m. der LAGA M 20 – Richtlinie, Stand: 06.11.2003 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – einzuhalten.

Bei Baustelleneinrichtung sind Verdichtungen und Verunreinigungen des nicht bebauten Bodens, die u.a. durch Befahren oder Lagern von Abbruch- u. Baumaterial sowie Betriebsstoffen entstehen können, sind zu vermeiden.

Im Verlauf der Baumaßnahme bekannt gewordene schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG vom Bauherrn unverzüglich der unteren Abfallbehörde des Landratsamtes anzuzeigen. Nach dem 01.03.1999 eingetretene schädliche Bodenverunreinigungen sind lt. § 4 Abs. 5 BBodSchG zu beseitigen. Entsprechend § 12 Abs. 2 SächsABG kann die Behörde Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

Ist die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Fremdmaterial geplant, muss dies mit geeignetem Bodenmaterial oder Baggergut erfolgen, das den Vorsorgewerten der BBodSchV entspricht.